

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Laufhundclub (SLC) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Zentralpräsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten. Die Organbezeichnungen und Begriffe umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2

Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Die Erhaltung und Förderung der lauten Jagd.
- b) Eine unter kynologischen wie jagdlichen Gesichtspunkten optimale Reinzucht, Haltung und Verbreitung des Schweizer Laufhundes in den Schlägen:
 - Bernerlaufhund
 - Juralaufhund
 - Luzernerlaufhund
 - Schwyzerlaufhundnach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard.
- c) Die Förderung der jagdlichen Anlagen und Leistungen, die art- und jagdgerechte Haltung gemäss Kör- und Zuchtbestimmungen.
- d) Die Durchführung von kynologischen Prüfungen, Wettkämpfen und Ausstellungen.
- e) Die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere interessierte Kreise über die Zucht der Schweizer Laufhunde, deren Anschaffung, Haltung, Pflege, Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage jagdkynologischer Erkenntnisse, sportlich faire und weidgerechte Gesinnung und Beachtung der Prinzipien tiergerechter Haltung.
- f) Den Erfahrungsaustausch, die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Pflege der Geselligkeit.
- g) Die Herstellung von Kontakten mit ausländischen Clubs gleicher oder ähnlicher Schläge und Rassen.
- h) Die Interessenvertretung gegenüber Behörden.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung der gesteckten Aufgaben insbesondere an durch:

- a) Durchführung von Kursen, Ausbildung von Ausstellungs- und Leistungsrichtern und die Förderung des Erfahrungsaustausches.
- b) Überwachung der Einhaltung der geltenden Richtlinien und Vorschriften wie Rassenstandard, Zucht- und Prüfungsreglemente und Sanktionierung bei deren Missachtung.
- c) Beratung beim Kauf von Schweizer Laufhunden.
- d) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
- e) Durchführung und Unterstützung von clubinternen und CAC-Ausstellungen und von Leistungsprüfungen.
- f) Durchführung von Ankörungen.

- g) Vermittlung von Informationen über kynologische wie jagdliche Belange an Mitglieder und über Medien.
- h) Unterstützung von Ausstellungen, Prüfungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen oder Leistung finanzieller Beiträge.

II. AUFBAU DES SLC

Art. 4

Organisation

Der SLC gliedert sich in Regionalgruppen, die sich gem. Statuten als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisieren. Sie bilden allein Teil der internen Organisation des SLC und sind im Verhältnis zur SKG nicht selbständig.

Die Regionalgruppen sind an die Statuten, Reglemente und Weisungen des SLC gebunden.

Art. 5

Gliederung

Der SLC umfasst folgende Regionalgruppen:

1. **GRAUBÜNDEN** (GR / GL / SG / TG / AI / AR)
2. **NORD WEST SCHWEIZ** (JU / fr. BE / NE)
3. **MITTELLAND** (dt. BE / AG / SO / BL / BS / dt. FR)
4. **ROMANDIE** (fr. VS / VD / GE / fr. FR)
5. **OBERWALLIS** (dt. VS)
6. **TESSIN** (TI)
7. **ZENTRALSCHWEIZ** (SZ / UR / OW / NW / LU / SH / ZH / ZG)

Art. 6

Anerkennung

Die Regionalgruppen müssen mindestens 20 Mitglieder aufweisen.

Die Präsidenten der Regionalgruppen müssen Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und festem Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Statuten der Regionalgruppen dürfen nicht in Widerspruch zu den Statuten des SLC oder der SKG stehen. Sie sind, wie auch spätere Änderungen dem Zentralvorstand des SLC zu unterbreiten und treten nach Genehmigung durch diesen in Kraft.

Art. 7

Verfahren

Die Anerkennung als Regionalgruppe des SLC erfolgt durch den Zentralvorstand des SLC aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des nachsuchenden Vereins.

Der Zentralvorstand kann die Aufnahme von Regionalgruppen und Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8

Sanktionen

Kommt eine Regionalgruppe ihren Pflichten gegenüber dem SLC nicht nach, so kann der ZV des SLC die Einberufung einer Generalversammlung der betreffenden Regionalgruppe verlangen oder, bei Weigerung des Vorstandes, diese selbst einberufen. Er kann an der Versammlung seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen. Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Regionalgruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom ZV aus dem SLC ausgeschlossen werden.

Als weitere Sanktionen können ein Verweis, eine Busse bis Fr. 1'000.00 und die Suspendierung in den Mitgliedschaftsrechten verfügt werden. Zudem kann eine Veröffentlichung in der Presse erfolgen.

Art. 9

Suspendierung

Regionalgruppen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist und deren minimal vorgeschriebener Mitgliederbestand (Art. 6) vorübergehend unterschritten wird, können vom ZV befristet suspendiert werden. Der ZV hat die für die Suspendierung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Mitglieder einer suspendierten Regionalgruppe können einer andern beitreten.

Art. 10

Auflösung

Kann innert 3 Jahren seit dem Suspendierungsbeschluss des ZV der Vereinsvorstand nicht gebildet werden, hat die Auflösung zu erfolgen. Ebenso kann der ZV Regionalgruppen auflösen, deren Mitgliederbestand während mindestens 2 Jahren unter 20 bleibt.

Bei der Auflösung einer Regionalgruppe darf ein allfälliges Vermögen seinem Zweck nicht entfremdet und in keinem Fall unter die Mitglieder verteilt werden. Fehlen entsprechende statutarische Bestimmungen, fällt das Vermögen an den SLC.

Mitglieder einer aufgelösten Regionalgruppe können einer andern beitreten.

Art. 11

Rekurs

Gegen Entscheide des ZV gemäss Art. 6 - 8 können die Regionalgruppen, welche vom Entscheid betroffen sind, Rekurs zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung (DV) einreichen. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief und mit Begründung dem Zentralpräsidenten des SLC einzureichen.

Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der DV ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Anfechtung beim ordentlichen zuständigen Richter (Art. 75 ZGB).

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 12

Mitglieder

Alle Personen, welche an Schweizer Laufhunden interessiert sind, können als Mitglieder in den SLC aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab erfülltem 18. Altersjahr.

Die Mitglieder der Regionalgruppen sind ohne weiteres Mitglieder des SLC.

Ein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Regionalgruppen angehören. Die Einzelmitgliedschaft beim SLC ist ausgeschlossen.

Art. 13

Mitglieder der Regionalgruppen

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den ZV aufgrund eines schriftlichen Gesuches bei einer Regionalgruppe.

Er kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gegen den Entscheid des ZV kann Rekurs an die Delegiertenversammlung geführt werden. Diese entscheidet grundsätzlich endgültig. Vorbehalten bleibt die Anfechtung beim ordentlichen zuständigen Richter (Art. 75 ZGB).

Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief und mit Begründung beim Zentralpräsidenten des SLC einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 14

Ehrenmitglieder

Die Regionalgruppen können selbst Ehrenmitglieder ernennen und dem SLC die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den SLC besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der ZV durch die Delegiertenversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind. Die Abstimmung erfolgt in der Regel geheim.

Art. 15

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglieder in einer SLC Regionalgruppe oder einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des SLC durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht. Sie sind von der Beitragspflicht an die SKG befreit (Art. 18 Abs. 2 SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 16

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 17

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der Regionalgruppe erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 18

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Regionalgruppe oder dem SLC nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes der Regionalgruppe durch den ZV gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 19**Rekursrecht**

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Zentralpräsidenten des SLC zuhanden der nächsten DV Rekurs zu erheben. Die DV entscheidet mit zweidrittels Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der DV ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Anfechtung beim ordentlichen zuständigen Richter (Art. 75 ZGB).

Art. 20**Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des SLC, der SKG oder der Regionalgruppe.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SLC oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Art. 21**Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Zentralvorstandes durch die ordentliche DV des SLC durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der DV des SLC in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Art. 22**Rekursrecht**

Dem betroffenen Mitglied steht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer umfassenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Anrufung des ordentlichen Richters gemäss Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 23**Publikation**

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft im SLC und in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen des SLC und der SKG bekannt zu geben.

Art. 24**Wirkung**

Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung anerkannter Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder deren Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Als Richter oder Richteranwälter werden sie von der SKG-Richterliste gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Jahresbeitrag

Art. 25

Pflichten

Mit dem Eintritt in den SLC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG, des SLC und der Regionalgruppen anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 26

Jahresbeitrag / Mutationen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche DV für das nächstfolgende Jahr festgelegt. Ehrenmitglieder des SLC sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Die Regionalgruppen haben ihre Mutationen (Eintritte, Austritte, Ehrenmitglieder, Veteranen, Vorstandsmitglieder) jeweils bis spätestens am 15. Oktober eines jeden Jahres unaufgefordert an den Zentralkassier schriftlich zu übermitteln.

Die Regionalgruppen haben die Abrechnung über die Mitgliederbeiträge jeweils bis spätestens am 15. Oktober eines jeden Jahres an den Zentralkassier zu senden.

Die Regionalgruppen haben die Mitgliederbeiträge jeweils bis spätestens am 15. November eines jeden Jahres an die Zentralkasse zu überweisen. Bei schuldhaft verspäteten Meldungen und Zahlungen an den Zentralkassier und nach erfolgloser Mahnung kann vom SLC, handelnd durch den ZV, eine pauschale Mahn- und Umtriebsentschädigung von Fr. 50.00 zuzüglich die effektiven Auslagen und Kosten für Porti, Telefone und Beteiligungen von der betroffenen Regionalgruppe erhoben werden.

IV. HAFTBARKEIT

Art. 27

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen. Umgekehrt haften auch die Sektionen nicht für die Verbindlichkeiten der SKG. Das gleiche gilt im Verhältnis SLC zu den Regionalgruppen.

V. ORGANISATION

Art. 28

Organe

Die Organe des SLC sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Zentralvorstand (ZV)
- c) der geschäftsleitende Ausschuss (GLA)
- d) die ständigen Kommissionen
- e) die Revisionsstelle.

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 29

Zusammensetzung

Die DV ist das oberste Organ des SLC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des ZV und die Delegierten der Regionalgruppe mit je einer Stimme (Art. 35 Abs. 1). Die Delegierten werden von den Regionalgruppen bestimmt. Die Regionalgruppen sind berechtigt, auf je 20 Mitglieder und Bruchteile davon, je einen Delegierten zu entsenden. Jede Regionalgruppe hat Anrecht auf mind. zwei Delegierte, auch wenn vorübergehend die Mindestmitgliedzahl von 20 nicht erreicht wird (Art. 6 Abs. 1).

Art. 30

Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Publikation hat spätestens 20 Tage vor der DV zu erfolgen.

Art. 31

Termin

Die DV ist bis spätestens Ende April jeden Jahres durchzuführen.

Art. 32

Einberufung / Vorbereitung

Ausserordentliche DV sind durch Beschluss des ZV oder auf Begehren von mind. der Hälfte der Regionalgruppen durch den ZV einzuberufen. Die Einberufung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 33

Delegation

Die Organisation der DV wird, unter Kostenbeteiligung des SLC, einer Regionalgruppe übertragen.

Art. 34

Befugnisse

Der DV stehen folgende Geschäfte zur Behandlung zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten, der Arbeitsausschüsse und Kommissionen
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Déchargeerteilung an den ZV
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages an die Zentralkasse
- f) Festsetzung der Taggelder, Spesen und Entschädigungen
- g) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr

- h) Wahlen:
- des Zentralpräsidenten
 - des Zentralvizepräsidenten
 - des Zentralsekretärs
 - des Zentralkassiers
 - der weiteren Mitglieder des ZV
 - der Rechnungsrevisoren und Stellvertreter
 - der Leistungsrichter und Leistungsrichteranwärter unter Vorbehalt der Bestätigung durch die TKJ der SKG
 - der Ringsekretäre
 - der Ausstellungsrichter und der Ausstellungsrichteranwärter unter Vorbehalt der Bestätigung durch die SKG
 - der Delegierten und Stellvertreter an die SKG-Versammlung
 - der Delegierten und Stellvertreter für die Konferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagd-hundewesen (AGJ)
 - des Delegierten und seines Stellvertreters für JagdSchweiz
 - der Mitglieder der Zuchtkommission (ZK)
 - der Mitglieder der Technischen Kommission (TK)
 - der Mitglieder der Kommission für Ausstellungen und Ausstellungsrichter (AK)
 - die Präsidenten der Zuchtkommission, der Technischen Kommission und der Kommission für Ausstellungen und Ausstellungsrichter
- i) Abänderung der Statuten
- j) Erlass von Reglementen
- k) Genehmigung der Standards
- l) Beschlussfassung über Anträge des GLA, des ZV, der ständigen Kommissionen und der Regionalgruppen
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern des SLC
- n) Erledigung von Rekursen, soweit nicht das Verbandsgericht zuständig ist
- o) Auflösung des Vereins

Art. 35

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der DV hat eine Stimme (Art. 29 Abs. 2).

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die DV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die DV oder die Statuten nichts anderes festlegen.

Art. 36

Anträge

Anträge der Regionalgruppen sind dem Zentralpräsident bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich mit einer Begründung versehen einzureichen. Über Anträge grundlegender Art sind die Regionalgruppen mit der Einladung zur DV zu orientieren (Art. 30).

Art. 37

Verfahren

Die DV wird durch den Zentralpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Zu Beginn ist die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer mittels Präsenzliste resp. Abgabe der Stimmkarten festzustellen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den Regionalgruppen innert 3 Monaten zur Kenntnis zu bringen ist. Einsprachen gegen dieses Protokoll sind innert 30 Tagen nach Zustellung oder Publikation beim Zentralpräsidenten zuhanden des GLA einzureichen.

2. Der Zentralvorstand (ZV)

Art. 38

Zusammensetzung

Der ZV besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Ihm gehören von Amtes wegen an: der Zentralpräsident, der Zentralvizepräsident, der Zentralsekretär, der Zentralkassier und die Präsidenten der ständigen Kommissionen. Jede Regionalgruppe hat das Anrecht auf ein Mitglied. Die von Amtes wegen mitwirkenden Personen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Zentralvorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsbefugnis.

Art. 39

Tätigkeit

Der ZV ist für alle Angelegenheiten des SLC zuständig, die nicht durch die Statuten oder DV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der DV
- b) die Durchführung der Beschlüsse der DV
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung zur Vorlage an die DV und die Vorbereitung des Jahresbudgets
- d) Anerkennung und Sanktionen betr. Regionalgruppen (Art. 6 - 10)
- e) die Genehmigung der Statuten der Regionalgruppen
- f) Bewilligung von clubinternen Ausstellungen
- g) die Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der DV und der Erlass von Weisungen
- h) der Entscheid über Rekurse, soweit ihm solche durch Statuten und Reglemente zugewiesen werden
- i) die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern (Art. 13 und 18)
- j) alle Massnahmen zur Förderung des SLC und der Laufhunde, welche die Möglichkeiten der Regionalgruppen übersteigen

Art. 40

Verhandlungen

Der ZV versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse wiedergibt und vom Zentralpräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 41

Beschlüsse

Der ZV ist beschlussfähig, wenn er mind. 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mind. 6 Mitglieder anwesend sind. Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 42**Übertragung von Aufgaben und Arbeiten**

Der ZV ist berechtigt, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit, die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten an Arbeitsausschüsse, Kommissionen und einzelne Mitglieder oder aussenstehende Dritte zu übertragen. Die Arbeitsausschüsse und Kommissionen haben beratende Funktion. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch den ZV festgelegt.

3. Geschäftsleitender Ausschuss (GLA)Art. 43**Mitglieder**

Ihm gehören Zentralpräsident, Zentralvizepräsident, Zentralsekretär und Zentralkassier an (Art. 38 Abs. 2).

Art. 44**Aufgaben**

Der GLA ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung der Sitzungen des ZV
- c) Bearbeitung von dringenden Angelegenheiten und Vollzug der Beschlüsse des ZV
- d) Vertretung des SLC nach aussen
- e) Entgegennahme von Einsprachen betr. DV-Protokolle
- f) Laufende Information an ZV und Regionalgruppen
- g) Rechnungswesen
- h) Der GLA kann Ausgaben bis CHF 8'000.00 tätigen

4. Die RevisionsstelleArt. 45**Mitglieder**

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Es sind 2 Stellvertreter zu wählen.

Art. 46**Aufgabe**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der DV schriftlichen Bericht und Antrag.

5. Zuchtkommission (ZK)Art. 47**Mitglieder**

Diese besteht aus je einem Mitglied der Regionalgruppen. Die Kommissionsmitglieder müssen Ausstellungsrichter, Ausstellungsrichteranwälter oder erfahrene Züchter sein. Der Zentralpräsident gehört der Kommission von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Der Präsident der Zuchtkommission wird durch die DV bestimmt und gewählt. In eigener Sache hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten.

Art. 48**Amtsdauer**

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für 3 Jahre gewählt (Art. 34 h). Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 49**Aufgaben**

Die Zuchtkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Reinzucht der vier Laufhundevarietäten unter Berücksichtigung des Formwertes, der jagdlichen Eigenschaften und der Gesundheit
- b) Beratung der Mitglieder in Fragen von Zucht und Haltung
- c) Bewilligung von Kreuzungen zwischen den vier Laufhundevarietäten unter der Voraussetzung der Zustimmung des AAZ der SKG
- d) Ankören von Hunden
- e) Ergreifen von Massnahmen gegen Aktivitäten oder Bestrebungen, die der Laufhundezucht abträglich sind
- f) Überwachen des Standards und Anträge zur Änderung desselben
- g) Aufsicht über die Einhaltung der bestehenden Zuchtvorschriften

Art. 50**Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Zuchtkommission ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Rekurs an den ZV möglich. Soweit in der Anwendung von Zucht- und Körreglement Formfehler geltend gemacht werden, ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Den Rekursen kommt aufschiebende Wirkung zu. Der verbandsinterne Rekurs ist an den Zentralpräsidenten zuhanden des ZV zu richten. Die Entscheide der Zuchtkommission sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

6. Kommission für Ausstellungen und Ausstellungsrichter (AK)Art. 51**Mitglieder**

Diese besteht aus 3 Personen. Die Mitglieder müssen Ausstellungsrichter, Ausstellungsrichteranwärter oder Ringsekretäre sein. Ein Mitglied des GLA gehört der Kommission von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

Der Präsident der Kommission für Ausstellungen und Ausstellungsrichter wird durch die DV bestimmt und gewählt.

In eigener Sache hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten.

Art. 52**Amtsdauer**

Die Mitglieder der AK werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt (Art. 34 h). Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 53**Aufgaben**

- a) Förderung der Teilnahme der vier Schläge der Schweizer Laufhunde an der Spezialhunde-
schau des SLC
- b) Ausbildung von Ausstellungsrichtern und Ausstellungsrichteranwältern sowie Ringsekretären. Verbindlich sind in jedem Falle Art. 41 - 46 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungs-
richterordnung (ARO) der SKG
- c) Planung des Einsatzes der Ausstellungsrichter, der Ausstellungsrichteranwälter und Ring-
sekretäre, um diesen ihre Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit zu ermöglichen
- d) Die Ausstellungsrichteranwälter auf die Prüfungen vorzubereiten und ihnen die erforderli-
chen Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- e) Organisation der SLC eigenen Prüfungen für die Ausstellungsrichteranwälter
- f) Zustellung von Kopien der Richterberichte an die KS der ZK

Art. 54**Ringsekretäre, Richteranwälter und Ausstellungsrichter**

Die AK schlägt dem ZV zuhanden der DV diejenigen Personen vor, welche die Bedingungen als Ringsekretäre, Richteranwälter und Richter erfüllen (Art. 34 h). Vorbehalten bleibt die Bestätigung von Richtern und Richteranwältern durch die SKG, welche den persönlichen Anwärter- resp. Richterausweis ausstellt.

Art. 55**Rechtsmittel**

Gegen einen Entscheid der AK kann innert 30 Tagen rekurriert werden. Der Rekurs hat auf-
schiebende Wirkung. Er ist an den Zentralpräsidenten zuhanden des Zentralvorstandes zu rich-
ten.

7. Technische Kommission (TK)Art. 56**Mitglieder**

Diese besteht aus je einem Mitglied der Regionalgruppen. Die Kommissionsmitglieder müssen
in der Regel Leistungsrichter oder Leistungsrichteranwälter sein. Der Zentralpräsident gehört
der Kommission von Amtes wegen an.

Der Präsident der Technischen Kommission wird durch die DV bestimmt und gewählt.

In eigener Sache hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten.

Art. 57**Amtsdauer**

Die Mitglieder der TK werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt (Art. 34 h). Die Wiederwahl
ist möglich.

Art. 58**Aufgaben**

- a) Überwachung der Jagdprüfungen und Einhaltung des Jagdprüfungsreglementes für Schweizer Laufhunde (JPR) und generell der jagdkynologischen Belange
- a) Ausbildung von Leistungsrichtern und Leistungsrichteranwälter. Verbindlich sind in jedem Falle Art. 39 der SKG-Statuten sowie die Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung für die Jagdhundeclubs der SKG (PLRO)
- b) Vorbereitung der Reglemente betr. Jagdprüfungen und Leistungsrichtern und Leistungsrichteranwältern

Art. 59**Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Technischen Kommission ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Rekurs an den ZV möglich. Ihm kommt aufschiebende Wirkung zu. Er ist an den Zentralpräsidenten zuhanden des ZV zu richten.

Art. 60**Leistungsrichter**

Die DV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen, welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllen, zu Richteranwältern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SLC durch die TKJ der SKG; dieser stellt den persönlichen Anwärterausweis aus.

Richteranwälter, welche alle erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, können durch Beschluss der DV zum Leistungsrichter gewählt werden. Der SLC beantragt der TKJ der SKG die Ernennung zum Richter zu bestätigen und Abgabe des persönlichen Richterausweises.

VI. STATUTENÄNDERUNGENArt. 61**Statutenänderungen**

Änderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses der DV, der mindestens die Stimme von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.

VII. AUFLÖSUNGArt. 62**Auflösung**

Die Auflösung des SLC kann nur durch eine ausserordentliche DV, die zu diesem Zwecke einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss mind. 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Der DV haben mind. 2/3 der Delegierten des SLC ohne Berücksichtigung der Mitglieder des ZV beizuwohnen.

Art. 63**Verfahren**

Die Liquidation erfolgt durch den GLA, sofern die DV nichts anderes bestimmt.

Ein vorhandenes Vermögen muss gemäss Beschluss der DV zur Förderung der Kynologie verwendet werden.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 64

Anpassung der Statuten der Regionalgruppen

Die Regionalgruppen haben ihre Statuten innert eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen.

Art. 65

Massgeblicher Text

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Art. 66

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der DV vom 13. April 1991 in Andeer/GR angenommen und gemäss DV-Beschlüssen vom 20. April 1996 in Mörel/VS, vom 07. April 2001 in Kerns/OW, vom 06. April 2002 in Camorino/TI und vom 12. April 2003 in Vuippens/FR, 14. April 2012 in Seedorf/UR und 27. April 2013 in Leuk/VS revidiert.

Sie traten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG am 16. August 1991 in Kraft. Die jeweiligen Revisionen treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Laufhundclubs

Der Präsident: Paul Annen

Der Sekretär: Georg Burchard

Die Statutenrevision vom 27. April 2013 wurde am 9.10.2013 vom Zentralvorstand der SKG genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

Namens des Zentralvorstandes der SKG

Der Präsident: Peter Rub

Ein Mitglied: Dr. Brigitte Rebsamen